

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b>	<b>S. 5</b>
<b>Wer wir sind</b>	<b>S. 6</b>
Im Dienste der Genossenschaften seit 1975	S. 6
Unsere Werte	S. 6
Unsere Ziele	S. 7
Unsere Dienstleistungen	S. 8
<b>Die Genossenschaft</b>	<b>S. 9</b>
Was ist eine Genossenschaft	S. 9
Warum eine Genossenschaft?	S. 11
Die gesetzlichen Grundlagen	S. 11
Die Besonderheiten der Genossenschaften	S. 12
Die Mitgliederversammlung	S. 16
Der Verwaltungsrat oder der Alleinverwalter	S. 19
Alternative Verwaltungssysteme	S. 23
Der Aufsichtsrat	S. 23
Der gesetzliche Rechnungsprüfer oder die Prüfungsgesellschaft	S. 26
<b>Die Natur der Gegenseitigkeit</b>	<b>S. 28</b>
Das Überwiegen der Gegenseitigkeit	S. 28
Die Kriterien des Überwiegens der Gegenseitigkeit	S. 29
Abweichende Systeme	S. 30
Informationspflicht zur überwiegenden Gegenseitigkeit	S. 31
<b>Die Rückvergütung</b>	<b>S. 32</b>
<b>Das Darlehen von Mitgliedern</b>	<b>S. 34</b>
<b>Typologien und Kategorien von Genossenschaften</b>	<b>S. 35</b>
<b>Konsortien und genossenschaftliche Konzerne</b>	<b>S. 37</b>
<b>Gründung der Genossenschaft und damit verbundene Auflagen</b>	<b>S. 38</b>
<b>Bücher der Genossenschaft</b>	<b>S. 40</b>
Gesellschaftsbücher	S. 40
Rechnungsbücher	S. 42
<b>Aufsicht und öffentliche Kontrolle</b>	<b>S. 44</b>
<b>Glossar</b>	<b>S. 46</b>
<b>Wichtigste gesetzliche Grundlagen</b>	<b>S. 47</b>

## VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

eine Genossenschaft eignet sich als effiziente Unternehmensform bestens für die Umsetzung einer unternehmerischen Idee oder eines wirtschaftlichen und sozialen Projektes und ermöglicht in diesem Sinne auch eine aktive Beteiligung der Mitglieder. Wie jedes andere Unternehmen müssen auch die Genossenschaften verschiedene bürokratische Pflichten erfüllen, die insbesondere für kleinere Strukturen sehr aufwändig sein können. Trotzdem sind die Bestimmungen, die die Tätigkeit der Genossenschaften regeln und unter gewissen Aspekten strenger sind als bei anderen Betriebsformen, auch nützlich, da sie eine effizientere, transparente und vor allem auch demokratische Führung der Genossenschaft gewährleisten. Mit diesem Handbuch möchte Legacoopbund angehenden und bereits tätigen Genossenschaftsmitgliedern ein nützliches und praktisches Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, das bei Bedarf jederzeit zur Hand genommen werden kann. Es handelt sich um einen praktischen Leitfaden für eine korrekte Verwaltung der Genossenschaft und richtet sich, sei es an die Verwaltungsorgane als auch an die einzelnen Mitglieder. Auf den ersten Seiten stellt sich Legacoopbund vor; es folgt dann eine eingehende Beschreibung der Genossenschaftsform, ihrer Merkmale und der Gesellschaftsorgane mit den Aufgaben und Pflichten der Verwalter. Im Handbuch werden auch wichtige Grundsätze des Genossenschaftswesens, wie zum Beispiel die Wechselseitigkeit und die Rückvergütungen, vertieft und die verschiedenen Arten von Genossenschaften aufgezählt. Anschließend folgt ein praktischer Teil, bei dem es um die Gründung, die entsprechenden Pflichten und die Führung der Genossenschaftsbücher geht.

Wir wünschen allen eine fruchtbringende Lektüre und hoffen, ein nützliches Arbeitsmittel geliefert zu haben.

### ***Koordinierung***



**Elena Covi**  
Verantwortliche für  
Öffentlichkeitsarbeit

### ***Unterstützung und Mitverfasserinnen***



**Monica Devilli**  
Revisorin Legacoopbund

(Studium der Rechtswissenschaften,  
Juristin)



**Giulia Ricci**  
Revisorin Legacoopbund

(Studium der Wirtschafts- und  
Bankwissenschaften, Rechnungsprüferin)

# WER WIR SIND

## Im Dienste der Genossenschaften seit 1975

Legacoopbund ist ein Verband, welcher seit fünfunddreißig Jahren die Interessen der Genossenschaften vertritt. Der Verband wurde 1975 gegründet und mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 47/A vom 16.02.1981 als Vereinigung zur Betreuung, Vertretung und zum Schutz der angeschlossenen Genossenschaften anerkannt.

Legacoopbund übt hauptsächlich drei Funktionen aus:

1. Legacoopbund ist ein Interessensverband.
2. Legacoopbund ist ein Dienstleistungszentrum für die angeschlossenen Genossenschaften.
3. Legacoopbund fördert den Genossenschaftsgedanken und die Gründung von neuen Genossenschaften.

Der Verband ist in einer mehrsprachigen Provinz tätig und versteht die sprachliche und kulturelle Vielfalt Südtirols als Reichtum und als Ressource für die angeschlossenen Genossenschaften.

## Unsere Werte

Unsere Werte entsprechen den Grundsätzen, welche vom Internationalen Genossenschaftsbund 1995 anlässlich des Kongresses von Manchester definiert worden sind. Es sind dies folgende:

### 1. Grundsatz: Freiwillige und offene Mitgliedschaft

Die Mitglieder entscheiden freiwillig und aus eigenem Willen über ihren Eintritt in die Genossenschaft. Jede Diskriminierung von Geschlecht, sozialer Herkunft, Rasse und politischer oder religiöser Überzeugung ist ausgeschlossen.

### 2. Grundsatz: Demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder

Die Verwaltung der Genossenschaft erfolgt auf demokratische Weise. Die Mitglieder arbeiten aktiv mit, bestimmen selbst über die Politik und die Strategie der Genossenschaft. In Genossenschaften haben Mitglieder grundsätzlich gleiches Stimmrecht (ein Kopf - eine Stimme) unabhängig vom eingezahlten Kapital.

### 3. Grundsatz: Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder

Die Mitglieder treten mittels der Einzahlung der Gesellschaftsquote einer Genossenschaft bei. Der Profit, welcher sich aus der Tätigkeit der Genossenschaft ergibt, verbleibt im gemeinschaftlichen Eigentum der Mitglieder, welche demokratisch über dessen Verwendung

entscheiden. Dieser Ertrag kann vorwiegend für die Weiterentwicklung der Genossenschaft verwendet werden oder zu Teilen an die Mitglieder auf faire und proportionale Weise rückvergütet werden, unter Berücksichtigung der vom Gesetz und vom Genossenschaftsstatut vorgesehenen Grenzen.

### 4. Grundsatz: Autonomie und Unabhängigkeit

Die Genossenschaft wird von den eigenen Mitgliedern kontrolliert. Auch wenn sie Vereinbarungen mit Dritten trifft, geschieht dies so, dass die demokratische Kontrolle durch die Mitglieder und der Fortbestand der genossenschaftlichen Autonomie gewährleistet sind.

### 5. Grundsatz: Ausbildung, Fortbildung und Information

Genossenschaften gewährleisten die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder, ihrer gewählten Vertreterinnen/Vertreter und Angestellten, so dass diese zur Fortentwicklung ihrer Genossenschaft wirksam beitragen können. Darüber hinaus informieren sie die Öffentlichkeit über die Grundsätze, Vorzüge und Möglichkeiten des Genossenschaftswesens.

### 6. Grundsatz: Kooperation mit anderen Genossenschaften

Mit dem Ziel die eigene Tätigkeit und die Genossenschaftsbewegung im Allgemeinen zu stärken, arbeitet die Genossenschaft auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene mit anderen Genossenschaften und deren Strukturen zusammen, um dieses Modells zur sozialen Weiterentwicklung zu fördern.

### 7. Grundsatz: Verantwortung für die Gesellschaft

Die Genossenschaften sind Ausdruck der Bedürfnisse der Gesellschaft und in diesem Sinne tragen sie durch die von ihren Mitgliedern beschlossene Politik zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinschaft bei.

## Unsere Ziele

- Wir streben ein demokratisches, mitbestimmtes, pluralistisches Wirtschaftssystem an, das nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Bedürfnisse der Menschen in den Mittelpunkt stellt;
- wir fördern den Genossenschaftsgedanken, die Eigeninitiative und gegenseitige Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger;
- wir beraten, fördern und unterstützen die einzelnen Genossenschaften in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen;
- wir fördern die Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und die Solidarität zwischen den Genossenschaften und streben ein starkes Netzwerk an;

- wir üben die Kontrollfunktion aus und führen die gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen der Genossenschaften durch;
- wir fördern die berufliche und betriebswirtschaftliche Weiterbildung der Genossenschaftsmitglieder;
- wir arbeiten eng mit den Gewerkschafts- und Wirtschaftsverbänden und mit den öffentlichen Ämtern zusammen und vertreten dabei die Interessen unserer Mitglieder.

## Unsere Dienstleistungen

Legacoopbund bietet den Mitgliedsgenossenschaften zweckmäßige Dienstleistungen an. Dabei zählt Legacoopbund auf kompetentes Personal und auf eine angemessene Struktur. Die Dienstleistungen werden ständig an die neuen Bedürfnisse der Mitgliedsgenossenschaften angepasst. Dies verlangt einerseits den Einsatz jeder einzelnen Genossenschaft gegenüber Legacoopbund und dessen Personal und umgekehrt ein korrektes und wirksames Verhältnis von Legacoopbund mit den Genossenschaften.

Die aktuellen Dienstleistungen von Legacoopbund sind:

1. Interessensvertretung der Mitgliedsgenossenschaften
2. Förderung des Genossenschaftswesens
3. Unterstützung und Hilfe bei den Beziehungen zu den Gewerkschaften und bei Arbeitsverträgen
4. Beratung der Mitgliedsgenossenschaften
5. Unterstützung für die Mitgliedsgenossenschaften
6. Begleitung der Wohnbaugenossenschaften und der Genossenschaften für Tiefgaragen der Anrainer
7. Rechtsberatung
8. Rechtsberatung bei Ausschreibungen
9. Netzwerkarbeit und Kontaktpflege
10. Information und Weiterbildung
11. Revision und Kontrolle

# DIE GENOSSENSCHAFT

## Was ist eine Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Unternehmensform, die von physischen und/oder juristischen Personen gegründet wird. Diese schließen sich freiwillig zusammen, um ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse/Anforderungen mittels eines demokratisch geführten Unternehmens zu erfüllen. Für die Genossenschaft steht nicht die Gewinnmaximierung im Mittelpunkt, sondern das Mitglied und seine Bedürfnisse. Die Genossenschaft ist dessen ungeachtet ein Unternehmen, das Reichtum produzieren kann, welcher wiederum in den Betrieb investiert werden muss, das Gesellschaftsvermögen der Genossenschaft ist unteilbar und die Mitglieder verwalten es auf bestmögliche Weise, auch zu Gunsten der zukünftigen Generationen. Die Genossenschaften setzen auf die aktive Mitarbeit und Solidarität der Mitglieder; nicht zufällig müssen die Gesellschaftsorgane vorwiegend aus Mitgliedern bestehen.

Die wesentlichen Merkmale einer Genossenschaft sind:

### • Die offene Tür

Die Genossenschaft ist eine offene Gesellschaftsform. Jeder, der den Grundsatz der Gegenseitigkeit teilt und in der Lage ist, zur Erreichung des Gesellschaftszwecks beizutragen, kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss frei von jeder Art von Diskriminierung behandelt werden. Der Genossenschaft obliegt es jedoch darüber zu entscheiden, ob das Ansuchen angenommen wird und die Person Mitglied wird. Eine Entscheidung, die unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen wird:

- die Art der Tätigkeit welche die Genossenschaft ausübt;
- die Qualifizierung und die beruflichen Fähigkeiten, welche die Mitglieder mitbringen sollen
- die Ziele der Genossenschaft (z.B. totale Öffnung bei den Konsumgenossenschaften, vorbestimmte Mitgliederanzahl in den Wohnbaugenossenschaften)

### • Ein Kopf eine Stimme

Die Mitglieder haben alle das gleiches Stimmrecht - unabhängig von der eingezahlten Quote. Die Genossenschaft ist somit die einzige Unternehmensform, die eine Konzentration des Gesellschaftseigentums in wenigen Händen nicht zulässt. Jedes Mitglied verfügt unabhängig von seinem Kapitalanteil über eine Stimme in der Vollversammlung.

### • Der Gegenseitigkeitscharakter (Mitgliederförderung)

Das Hauptziel einer Genossenschaft ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern die gegenseitige Unterstützung und Förderung der Mitglieder, indem Güter, Dienstleistungen, Arbeitsmöglichkeiten für die Mitglieder angeboten werden und zwar zu besseren Bedin-

gungen als sie jedes Mitglied für sich allein auf dem Markt erzielen könnte. Die Genossenschaft bietet „einen oder mehrere Dienste“ an, so wie von den Mitgliedern, die sie ins Leben gerufen haben, verlangt, mit dem Ziel ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

- **Der nicht spekulative Charakter**

Wenn eine Genossenschaft aufgelöst wird, dürfen die Mitglieder das Vermögen der Genossenschaft weder untereinander aufteilen noch die Genossenschaft als Ganzes verkaufen. Das Gesetz gewährt eine günstigere Besteuerung der Gewinne, vorausgesetzt, dass diese in die Entwicklung der Genossenschaft investiert werden.

- **Die Solidarität zwischen den Generationen**

Gestärkt durch ihren nicht spekulativen Charakter strebt die Genossenschaft danach das eigene Vermögen für die zukünftigen Generationen zu erhalten. Das Fortbestehen wird durch die Unteilbarkeit des Gesellschaftsvermögens und die Weitergabe der Erfahrungen und Führungsverantwortung von den älteren an die jüngeren Genossenschaftsmitglieder sichergestellt.

- **Der Förderauftrag nach außen**

Zu den zahlreichen Aufgaben der Genossenschaften gehört es auch, die Entstehung von neuen Genossenschaften durch direkte und indirekte Beihilfen zu fördern. Zu diesem Zweck zahlen alle Genossenschaften 3% ihrer Jahresgewinne in eigene Fonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens ein (für die Mitgliedsgenossenschaften von Legacoopbund ist es der Mutualitätsfonds START).

- **Genossenschaftliche Weiterbildung und lokale Verankerung**

Die Genossenschaften gewährleisten die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder und der Mitarbeiter und darüber hinaus informieren sie auch die Öffentlichkeit über das Genossenschaftswesen.

Die Genossenschaften sind zudem eng mit dem Gebiet verknüpft in dem sie arbeiten und tragen dadurch zur Entwicklung der Gesellschaft bei. In unserer globalisierten Welt stärken sie dadurch die lokale Wirtschaft.

## Warum eine Genossenschaft?

- weil jeder sein eigener Unternehmer ist und gleichzeitig doch auf die Gruppe zählen kann: in der Genossenschaft besteht also die Möglichkeit, sowohl das eigene Unternehmertalent zu entfalten, als auch die Fähigkeit gemeinsam zu agieren auszubauen;
- weil sich mittels der Zusammenarbeit die individuellen unternehmerischen Ideen, die Projekte und die Arbeit vereinen, miteinander agieren und sich gegenseitig fördern. Die Zusammenlegung der Ideen, Erfahrungen und Ressourcen ermöglicht eine gemeinsame und somit effizientere Umsetzung des Vorhabens.
- weil auch mehrere Unternehmen sich in einer Genossenschaft zusammenschließen können, um dadurch Kosten zu sparen, Synergien zu nutzen, konkurrenzfähiger zu sein und gemeinsame Initiativen zu ergreifen.

Die Genossenschaft stellt somit eine geeignete Form zur Umsetzung innovativer unternehmerischer Ideen dar.

## Die gesetzlichen Grundlagen

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft mit variablem Kapital, welche sich die Gegenseitigkeit zum Ziel setzt, d. h. sie versucht, den wirtschaftlichen, sozialen und/oder kulturellen Nutzen der Mitglieder zu fördern.

Die Genossenschaft setzt sich aus einem variablen Kapital zusammen und unterscheidet sich dadurch von anderen Unternehmensformen, da aufgrund des Prinzips der „offenen Tür“ die Aufnahme neuer Mitglieder kein außerordentliches Ereignis darstellt. Durch diese Definition hat der Gesetzgeber das Augenmerk bei der Genossenschaft auf die Mitglieder gelegt, deren Wirken auf das Erreichen des Zwecks der Genossenschaft selbst ausgelegt ist und nicht auf die Einbringung von Geld und somit auf das Kapital.

Die wechselseitige Zielsetzung besteht in der Erbringung von Gütern, Dienstleistungen und/oder der Schaffung von Arbeitsplätzen für ihre Mitglieder zu vorteilhafteren Bedingungen als die auf dem Markt üblichen zu beschaffen.

Während für andere Unternehmensformen (G.m.b.H., A.G., usw.) die Einbringung von Kapital die wichtigste Leistung des Mitglieds und seine Vergütung den Zweck darstellt, ist für die Genossenschaften die Leistung des Mitglieds als Arbeiter, Verbraucher oder Lieferant eines Dienstes die wichtigste Leistung und die Zahlung des Kapitals stellt lediglich die Voraussetzung dar, um den Austausch mit der Genossenschaft zu beginnen.

## Die Besonderheiten der Genossenschaften

### 1. Die Genossenschaftsmitglieder

Das Mitglied ist eine physische oder juristische Person und kann, nachdem ein Teil des Gesellschaftskapitals gezeichnet worden ist, in der Genossenschaft verschiedene Rollen übernehmen.

#### Das Mitglied hat folgende Rechte:

- Recht auf Einladung und Teilnahme an den Mitgliederversammlungen;
- Stimmrecht bei der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung (falls es mehr als 90 Tage im Mitgliederbuch eingetragen ist);
- Recht auf Kandidatur für die Gesellschaftsorgane
- Recht auf Einsichtnahme in die Gesellschaftsbücher und Recht auf Erhalt von Auszügen auf eigene Kosten;
- Recht auf Teilnahme an der wechselseitigen Zielsetzung, d.h. durch die Teilnahme an dem gesellschaftlichen Gefüge entsteht dem Mitglied ein Anspruch auf Arbeit, Dienstleistungen, Güter, usw. im Verhältnis zu den Möglichkeiten und entsprechend den Bedürfnissen der Genossenschaft

Die Teilnahme an der Genossenschaft bringt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich, deren Nichtbeachtung sogar den Ausschluss des Mitgliedes zur Folge haben kann.

#### Das Mitglied hat folgende Pflichten:

- Einzahlung des Werts des/der gezeichneten Anteils/Aktie;
- Beachtung des Statuts, sämtlicher von der Genossenschaft angewandten Reglements (auch jener, welche vor dem Beitritt beschlossen wurden) und aller rechtmäßig getroffenen Beschlüsse.

#### Anzahl

Zur Gründung einer Genossenschaft sind mindestens drei Mitglieder notwendig. Setzt sich die Genossenschaft aus drei bis acht Mitgliedern zusammen, so müssen dies physische Personen sein und die Genossenschaft muss die Rechtsvorschriften der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anwenden, soweit mit der genossenschaftlichen Gesetzgebung vereinbar. Setzt sich die Genossenschaft aus neun oder mehr Mitgliedern zusammen, können auch juristische Personen (Gesellschaften oder Körperschaften) Mitglied werden und die Genossenschaften kann auch die Rechtsvorschriften der Aktiengesellschaft anwenden, soweit mit der genossenschaftlichen Gesetzgebung vereinbar (siehe Tabelle).

Anzahl der Mitglieder	Summe Aktiva	Die Mitglieder sind Personen	Anwendbare Rechtsform
von 3 bis 8	jegliche	nur physische	nur GmbH *
von 9 bis 19	jegliche	physische/juridische	GmbH oder AG **
mehr als 19	bis 1 Mio. Euro	physische/juridische	GmbH oder AG **
mehr als 19	mehr als 1 Mio. Euro	physische/juridische	nur AG

Sondergesetze können für bestimmte Kategorien von Genossenschaften eine andere Mindestanzahl an Mitgliedern bestimmen.

#### Veränderlichkeit der Mitgliederanzahl

Die Änderung der Mitgliederanzahl bzw. des Gesellschaftskapitals bewirkt keine Abänderung des Gründungsaktes.

#### Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Verwaltungsrat oder vom Alleinverwalter auf Anfrage des interessierten Antragstellers beschlossen. Das Verwaltungsorgan muss das Vorhandensein der Voraussetzungen, welche vom Gesetz, vom Statut oder vom Reglement vorgesehen sind, überprüfen. Im Falle der Aufnahme müssen die Verwalter die notwendigen Vermerke im Mitgliederbuch vornehmen.

#### Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitgliedes

Die gesellschaftliche Beziehung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft kann aus folgenden Gründen enden:

- aufgrund des Willens des Mitglieds (Übertragung der Quote oder Austritt)
- aufgrund des Willens der Genossenschaft (Ausschluss)
- aufgrund des Ablebens des Mitglieds.

#### Auszahlung

Die Auszahlung des Anteils / der Aktie erfolgt auf Grund des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung der Mitgliedschaft in Kraft tritt. Falls das Statut nichts anderes vorsieht, steht dem Mitglied die Rückerstattung der von ihnen zur Gänze eingezahlten Anteil/Aktien zu, abzüglich eventueller Verluste, welche proportional dem Gesellschaftskapital angerechnet wurden. Die Zahlung muss innerhalb von 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt werden und kann in Raten erfolgen. Die Rückerstattung muss auf alle Fälle innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Mitgliederverhältnisses erfolgen.

### Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern

In den Genossenschaften gibt es verschiedene Arten von Mitgliedern. Neben den ordentlichen Mitgliedern bzw. Genossenschaftern, welche immer im gesellschaftlichen Gefüge vorhanden sein müssen, sind folgende weitere Figuren, welche meist auf die Kategorie des Finanzierungsgesellschafters zurückzuführen sind.

Folgende Mitgliederkategorien stellen einige Beispiele dar:

- die Genossenschafter bzw. die mitwirkenden Mitglieder: es sind jene Mitglieder, welche mit der Genossenschaft den gegenseitigen Austausch unterhalten und daraus einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen. Zu dieser Kategorie zählen unter anderem die arbeitenden Mitglieder in den Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, die konsumierenden Mitglieder in den Konsumgenossenschaften, usw.
- die besonderen Mitglieder: mit der Reform des Gesellschaftsrechts hat der Gesetzgeber die Möglichkeit anerkannt im Gründungsakt eine besondere Kategorie von Genossenschaftern vorzusehen. Die Kategorie der besonderen Mitglieder bzw. „der Mitglieder auf Probe“ ist jenen vorbehalten, welche der Genossenschaft beitreten wollen, aber eine Ausbildung benötigen bevor sie voll und ganz in das Unternehmen eingebunden werden.
- die ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Mitglieder: das Gesetz sieht diese Kategorie nur in den Sozialgenossenschaft vor und es handelt sich dabei um jene Mitglieder, welche ihre Arbeitsleistung unentgeltlich erbringen in einer eigenen Sektion des Mitgliederbuches eingetragen werden. Die freiwilligen Mitgliedern unterliegen weder den Gesetzesvorschriften für lohnabhängige oder selbstständige Arbeit oder den Sozialabgaben sondern nur den Unfallverhütungs- und Berufskrankheitsvorschriften. Diese Mitglieder dürfen keinerlei Entlohnung für ihre Arbeit erhalten, sondern nur um Rückvergütungen für jene Spesen anfragen, welche innerhalb der von der Sozialgenossenschaft festgelegten Parameter erfolgen. Die Anzahl dieser Mitglieder darf nicht mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder ausmachen.
- die Finanzierungsgesellschafter: sie nehmen nicht am gegenseitigen Austausch teil und haben nur eine finanzierende Aufgabe. Sie teilen die wechselseitige Zielsetzung der Genossenschaft, erwarten sich von der Mitgliedschaft aber eine Entlohnung in Form von Dividenden. Um den Einfluss dieser Kategorie auf die Verwaltung der Genossenschaft einzuschränken, hat der Gesetzgeber sowohl das Stimmrecht als auch die Möglichkeit Teil der Gesellschaftsorgane zu werden, eingegrenzt.
- die unterstützenden Mitglieder: sie sind eine Unterkategorie der Finanzierungsgesellschafter und ihre Einlagen dienen dazu Fonds für die technologische Entwicklung, die Umstrukturierung oder die Steigerung des Unternehmens zu errichten. Die unterstützenden Mitglieder unterzeichnen namentliche Aktien und daher können sie nur in den

Genossenschaften vorgesehen und aufgenommen werden, welche die Rechtsvorschriften für die Aktiengesellschaften anwenden.

### 2. Das Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital ist die Summe aller Einlagen der Mitglieder in das Kapital der Gesellschaft. Normalerweise müssen die Einlagen in Form von Geld erfolgen, außer der Gründungsakt sieht Einlagen in Naturalien vor (Übertragung von Gütern oder Forderungen).

Das Gesellschaftskapital setzt sich aus Anteilen (für die Genossenschaften, welche die Rechtsvorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwenden) oder Aktien (für die Genossenschaften, welche die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften anwenden). Der Nennwert jeder Aktie oder eines jeden Anteils darf nicht weniger als fünfundzwanzig Euro und bei Aktien nicht mehr als fünfhundert Euro betragen. Kein Gesellschafter darf einen Anteil von mehr als einhunderttausend Euro halten. Diese Grenzwerte finden keine Anwendung im Fall der Einlagen von Gütern in Natur oder von Forderungen und auch nicht in Bezug auf Gesellschafter, die nicht natürliche Personen sind, sowie auf Zeichner von Finanzinstrumenten, die mit Verwaltungsrechten ausgestattet sind.

Sondergesetze können einen anderen Mindest- und Höchstwert der Anteile oder Aktien bestimmen.

Der primäre Nutzen, welcher von den Mitgliedern einer Genossenschaft verfolgt wird, besteht in der Realisierung eines gegenseitigen Austausches zwischen Mitgliedern und Genossenschaft zu vorteilhafteren Bedingungen, als jenen des freien Marktes.

Die Natur dieses gegenseitigen Austausches (welcher sich zur gesellschaftlichen Beziehung einer jeden Genossenschaft summiert, die da wären: Einlage des Kapitals, Beteiligung am Gewinn, Beteiligung an der Führung der Gesellschaft) bedingt die Typologie der Genossenschaft, ihre Arbeitsweise und auch ihre Struktur.

### 3. Die Gesellschaftsorgane

Die Genossenschaften, da sie juristische Personen sind, handeln mittels ihrer Organe, d. h. sie führen mittels physischer Personen, welchen bestimmte Aufgaben zugewiesen worden sind, ihre Tätigkeit aus. Die Organe können sich aus einer Person (zum Beispiel: der Alleinverwalter) oder auch mehreren Personen (Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat) zusammensetzen.

Die Gesellschaftsorgane der Genossenschaft sind:

- **Mitgliederversammlung**
- **Verwaltungsrat**

- **Aufsichtsrat**
- **Rechnungsprüfer**

## Die Mitgliederversammlung

### 1. Definition

Die Mitgliederversammlung ist das Gremium, in welchem sich der Wille der Genossenschaft formt, welcher dann vom Verwaltungsorgan ausgeführt wird.

Einige strategische Entscheidungen sind ausschließlich der Vollversammlung vorbehalten:

- Ernennung und Widerruf der Verwalter, des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Zuweisung des Gewinnes oder Bestimmung des Verlustes;
- Genehmigung der internen Reglements welche die Beziehung zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft regeln;
- Bestimmung der Vergütungen der Verwalter und der Aufsichtsräte und Einbringung der Haftungsklage gegen die Verwalter und Aufsichtsräte.

Die Mitgliedervollversammlung muss wenigstens einmal im Jahr innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, um den Jahresabschluss zu genehmigen. Es ist möglich diese Frist auf hundertachtzig Tage zu verlängern, falls dies vom Statut vorgesehen ist und wenn die Genossenschaft einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellt oder wenn besondere Erfordernisse dies verlangen.

Die Versammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein. Je nach dem zu beschließenden Gegenstand unterscheidet man zwischen ordentlichen und Mitgliederversammlungen. Man spricht von außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn Beschlüsse bezüglich der Änderung des Statutes, der Auflösung mittels Liquidierung oder Fusion der Genossenschaft und jedes andere Thema, welches laut Gesetz und Statut unter ihre Kompetenz fällt, getroffen werden.

### 2. Einberufung der Versammlung

Die Einberufung der Vollversammlung ist gewöhnlich Aufgabe der Verwalter und erfolgt unter Berücksichtigung der im Statut vorgesehenen Prozeduren.

Das Gesetz sieht die Einhaltung bestimmter Formalitäten bei der Erstellung und der Versendung der Einberufung. Diese muss immer sowohl den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Vollversammlung als auch die Tagesordnung enthalten.

Die Abfassung der Tagesordnung muss es den Mitgliedern ermöglichen, die Argumente,

welche im Laufe der Versammlung behandelt werden, vorher zu kennen und sie darf daher nicht zu allgemein gehalten sein auch wenn nicht eine ausführliche Beschreibung vorgeschrieben ist.

Die Art und Weise wie die Mitteilung erfolgen muss, ist im Statut enthalten und muss auf alle Fälle die Bestätigung des Empfang vorsehen.

Werden diese Formalitäten nicht eingehalten, so ist die Versammlung dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht und die Mehrheit der Verwalter und der eventuell ernannten Aufsichtsräte anwesend sind. Jeder Anwesende kann sich aber weigern, über ein Thema zu sprechen, über das er seines Erachtens nicht ausreichend informiert ist.

### 3. Recht auf aktive Teilnahme und Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied hat das Recht, während der Versammlung das Wort zu ergreifen, vorausgesetzt, es ist ins Mitgliederbuch eingetragen, einschließlich welche keine Stimmrecht haben und jene die sich aufgrund eines Interessenskonfliktes der Stimme enthalten müssen. Üblicherweise können an den Versammlungen keine externen Personen teilnehmen, außer sie wurden ausdrücklich eingeladen, um das Wort zu ergreifen und den Mitgliedern bestimmte Informationen zu liefern, z.B. technische Experten (Anwälte, Ingenieure, Architekten, usw.).

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder plus eins anwesend sind, in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Bevor mit der Diskussion und den Abstimmungen über die Tagesordnungspunkte begonnen wird, muss der Vorsitzende der Versammlung die Beschlussfähigkeit überprüfen, indem er kontrolliert ob die teilnehmenden Mitglieder die gesetzlich oder vom Statut vorgesehene Mindestanzahl repräsentieren.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss in Anwesenheit eines Notars abgehalten werden und ist in erster Einberufung gültig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind, in zweiter Einberufung, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 anwesend sind. Wenn das Statut es vorsieht, ist die zweite Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig.

Die Mitgliederversammlung ernennt bei jeder Sitzung den Vorsitzenden und Schriftführer, wenn vom Statut nichts anderes vorgesehen ist.



#### 4. Stimmrecht und Vertretung bei der Versammlung

Das Stimmrecht kann aber nur von jenen Mitgliedern ausgeübt werden, welche seit mindestens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Das Gesetz sieht einige Fälle vor, in denen das Stimmrecht beschränkt ist.

Dies ist der Fall, wenn eine Mitglied mit den Zahlungen in Verzug ist: bestätigt sich der Verdacht, dass ein Mitglied mit der Zahlung seiner Quoten nicht in Ordnung ist, hat es kein Stimmrecht.

Jenes Mitglied, welches sich in aus persönlichen oder zugunsten Dritter in einem Interessenskonflikt mit der Genossenschaft befindet, muss sich der Stimme enthalten. Der Vollversammlungsbeschlüsse, welche mit der Stimme des Mitglieds, welches sich in einem Interessenkonflikt befand, genehmigt wurden, können angefochten und folglich auch annulliert werden. In den Mitgliederversammlungen der Genossenschaften ist es verboten sich von einem Nicht-Mitglied vertreten zu lassen. Das Mitglied, das nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen kann, kann sich durch eine schriftliche Vollmacht nur durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

Die Vollmacht kann nur an ein anderes Mitglied übertragen werden, welche jedoch nicht Verwalter der Genossenschaft sein darf.

Die Ausnahme stellt das Mitglied dar, welches ein Einzelunternehmer ist: dieses kann sich in der Vollversammlung vom Ehepartner oder von Verwandten bis zum dritten Grad und von angeheirateten Verwandten bis zum zweiten Grad vertreten lassen, falls sie im Unternehmen mitarbeiten.

#### 5. Beschlüsse der Versammlung

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden üblicherweise von der Mehrheit der Anwesenden getroffen, vorausgesetzt, der Gründungsakt und das Statut sehen keine anderen Beschlussfähigkeiten vor. Die gültigen Beschlüsse sind Ausdruck des Willens der Genossenschaft und binden somit auch jene Mitglieder, welche nicht teilnehmen oder nicht zustimmen. Sie können von Verwaltern, Aufsichtsräten, abwesenden oder Mitgliedern die eine andere Meinung haben, vor dem Gerichtssprengel in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat, angefochten werden, falls sie nicht laut den gesetzlichen bzw. statutarischen Vorschriften getroffen wurden und dieser kann den Beschluss aufheben.

Die Beschlüsse, welche unter Übertretung des Gesetzes oder des Statuts getroffen wurden, sind ungültig und anfechtbar.

Die Beschlüsse, deren Gegenstand gesetzeswidrig oder unmöglich ist, sind nichtig.

## Der Verwaltungsrat oder der Alleinverwalter

### 1. Definition

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Genossenschaft nach der strategischen Auslegung zu verwalten, welche von der Mitgliederversammlung vorgegeben und vom Statut eingegrenzt werden. Der Verwaltungsrat erfüllt alle notwendigen Operationen um den Zielsetzungen der Genossenschaft zu erreichen.

Die Verwalter übernehmen die Verantwortung für alle vorgenommenen Handlungen auch wenn das Statut vorsieht, dass die Realisierung derselbigen von der Versammlung autorisiert wird. Einige Zuständigkeiten sind auf jeden Fall vom Gesetz vorgesehen und können nicht delegiert werden. Dazu gehören:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses;
- die Ausarbeitung der Reglements, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;
- die Aufnahme neuer Mitglieder, die Annahme der Anträge um Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern.

Wenn die Verwaltung mehreren Personen anvertraut ist, so bilden diese den Verwaltungsrat. In Alternative kann die Verwaltung auch einer Person, dem Alleinverwalter, übertragen werden.

### 2. Ernennung und Dauer

Die Ernennung der Verwalter erfolgt erstmalig im Gründungsakt und steht danach der Mitgliederversammlung zu. Die Mehrzahl der Verwalter muss aus dem Kreis der Genossenschafter oder unter jenen Personen auszuwählen, die durch Genossenschafter namhaft gemacht worden sind, die juristische Personen sind.

Im Gründungsakt kann vorgesehen werden, dass einige von ihnen - auf alle Fälle aber immer eine Minderheit - vom Staat oder von anderen öffentlichen Körperschaften ernannt werden, welche aus dem Kreis der Angehörigen verschiedener Gruppen von Mitgliedern ausgewählt werden müssen (z.B. unter den Finanzierungsgesellschaftern).

Der voll oder beschränkt Entmündigte, der Gemeinschuldner oder derjenige, der zu einer Strafe verurteilt worden ist, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, kann als Verwalter nicht ernannt werden.

Die Satzung kann die Ernennung vom Vorhandensein besonderer Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit abhängig machen, und zwar auch unter Bezugnahme auf entsprechende Voraussetzungen, die von Berufsvereinigungen oder Ge-

sellschaften, die geregelte Märkte betreiben, in Verhaltenskodizes aufgenommen worden sind. Die Verwalter können für einen Zeitraum von maximal drei Geschäftsjahren ernannt werden und ihr Auftrag verfällt mit jener Gesellschafterversammlung, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist. Das Statut kann niedrigere Grenzen vorsehen, während es in den Genossenschaften, welche gesetzlichen Grundlagen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anwenden, kein gesetzliches Mindestmaß für die Dauer des Auftrages gibt.

Innerhalb des Verwaltungsrates wird der Vorsitzende gewählt, welcher als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft fungiert. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest, koordiniert die Arbeiten und trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder ausreichende Informationen zu den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen erhalten. Falls das Statut nichts anderes bestimmt, steht die Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu, ebenso wie die Festsetzung der eventuellen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Alleinverwalters.

Alle Ernennungen der Verwalter sind der öffentlichen Bekanntmachung unterworfen, und innerhalb von dreißig Tagen ab der Kenntnis von ihrer Bestellung müssen die Verwalter ihre Eintragung in das Handelsregister beantragen, wobei für jeden die anagrafischen Daten und die ihnen eventuell erteilten Befugnisse zur Vertretung der Gesellschaft anzugeben sind.

### 3. Pflichten und Verbote der Verwalter

Der Gesetzgeber hat den Verwaltern mittels Rechtsvorschriften einige allgemeine Pflichten auferlegt, welche sie bei der Ausübung ihres Amtes einhalten müssen. Diese müssen vor allem mit Sorgfalt erfüllt werden, d.h. die Verwalter haben die ihnen vom Gesetz und von der Satzung auferlegten Pflichten mit jener Sorgfalt zu erfüllen, welche die Art des Auftrages und die ihnen zugewiesenen besonderen Aufgabenbereiche erfordern.

Die Verwalter haben zudem die Pflicht zu überprüfen, wie die Führung der Genossenschaft funktioniert, im Sinne dass sie Informationen und Auskünfte über die sozialen Maßnahmen einholen müssen, da sie nicht nur die Pflicht haben keine schädlichen Handlungen vorzunehmen, sondern auch schädliche Handlung seitens Dritter unterbinden müssen. Der Gesetzgeber sieht in der Tat vor, dass die Verwalter als Gesamtschuldner haften, falls sie über nachteilige Handlungen Bescheid wussten und nicht dagegen unternommen haben, um ihre Ausführung zu verhindern oder die schädlichen Konsequenzen zu beseitigen.

Es gibt einige Pflichten, welche direkt durch die Verwaltung entstehen und dazu gehören: die Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung des Jahresabschlusses am Ende des Geschäftsjahres, Berücksichtigung der Bekanntmachungspflichten (Eintragung verschiedener Akte in das Handelsregister), Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder, Sorge

tragen für die Führung der Gesellschaftsbücher und Einhaltung der buchhalterischen und steuerlichen Vorgaben (falls nicht direkt von ihnen ausgeführt, Kontrolle das der/die Beauftragte sie einhält). Es gibt einige Rechte und Pflichten welche besonders die Verwalter von Genossenschaften betreffen.

#### Im Besonderen sind die Verwalter einer Genossenschaft dazu:

- verpflichtet, im Bilanzanhang das Vorhandensein der überwiegenden Gegenseitigkeit nachzuweisen (Art 2513 des ZGB)
- verpflichtet, im Bilanzbericht (falls die Bilanz in gekürzter Form abgefasst wird im Anhang) Informationen bezüglich der Natur der wechselseitigen Zielsetzung zu liefern und zu die Gründe für die Entscheidungen, die sie hinsichtlich der Aufnahme neuer Gesellschafter getroffen haben zu erläutern (Art. 2545 und 2528 ZGB);
- verpflichtet, die Reglements vorzubereiten, welche das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern regeln, welche dann von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen (z.B. Reglement für die arbeitenden Mitglieder, Reglement für die Mitgliederdarlehen, Reglement für die Rückvergütungen, usw.);
- berechtigt über die Beitritts- und Rücktrittsansuchen der Mitglieder und über Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden;
- berechtigt über die Abtretung von Anteilen oder Aktien der Genossenschafter zu entscheiden (Art. 2530 ZGB);
- verpflichtet, alle Pflichten zu erfüllen, welche im Falle des Verlustes überwiegenden Gegenseitigkeit durchgeführt werden müssen (Mitteilung der Änderung der Sektion im Genossenschaftsregister und eventuelle Erstellung eines eigenen Jahresabschlusses, um darin den tatsächlichen Wert der Aktiva des Vermögens zu bestimmen - Art. 2545octies ZGB)

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Pflichten sind die Verwalter auch einigen Verboten unterworfen. Um zu verhindern, dass die Verwalter die Entscheidungen der Mitgliederversammlung beeinflussen, dürfen sich die Mitglieder in den Versammlungen nicht von Verwaltern vertreten lassen; eventuell ausgestellte Vollmachten sind ungültig. Die Verwalter müssen sich bei den Beschlüssen, welche ihre Verantwortung betreffen oder wenn eine Interessenskonflikt vorhanden ist, der Stimme enthalten.

Falls Gründe für eine Auflösung auftreten dürfen die Verwalter keine neuen Geschäfte eingehen und dürfen nur Geschäfte tätigen, welche der Bewahrung des Bestands und des Werts des Gesellschaftsvermögens dienen. Falls dieses Verbot nicht eingehalten wird, haften die Verwalter unbeschränkt und als Gesamtschuldner für die eingegangenen Geschäfte, die dieses Verbot verletzen.

#### 4. Ausscheiden, Ersetzung und Abberufung

Das Ausscheiden der Verwalter aus ihrem Amt kann aufgrund folgender Ereignisse erfolgen: Ablauf der Zeit, Abberufung, Verzicht oder Verlust.

Das Ausscheiden der Verwalter wegen Ablaufs der Zeit wirkt ab dem Zeitpunkt der Neubestellung des Verwaltungsrats (oder des Alleinverwalters). Das heißt, dass die Verwalter auch über des Ablaufs der Zeit in ihrem Amt bleiben solange bis die neuen Verwalter ihre Beauftragung akzeptieren. Falls das Statut nichts anderes vorsieht, können die Verwalter bei Ablauf der Zeit wiedergewählt werden.

In Funktion des notwendigen Vertrauensverhältnisses können die sich im Amt befindlichen Verwalter von der Versammlung in jedem Moment abberufen werden, auch wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer unbegründeten Abberufung, hat der abberufene Verwalter das Recht einen Schadensersatz zu erhalten. Die Abberufungsbefugnis ist unbedingbar und kann nicht von statutarischen Klauseln eingegrenzt werden. Beispiel für einen wichtigen Grund ist das Nichtvorbereiten des Jahresabschlusses. Der Verwalter kann auch ohne wichtigen Grund vorzeitig sein Amt niederlegen und muss dies schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen. Der Verzicht hat sofortige Wirkung, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats im Amt bleibt, oder wirkt andernfalls ab dem Zeitpunkt, in dem die Mehrheit des Verwaltungsrats infolge der Annahme der neuen Verwalter wiederhergestellt ist. Wenn während der Amtsausübung ein oder mehrere Verwalter ausscheiden (aus Gründen, die nicht der Ablauf der Zeit sind), haben die anderen durch Kooptation für deren Ersatz zu sorgen. Die Kooptation kann jedoch nur erfolgen, solange die Mehrheit aus Verwaltern besteht, die von der Mitgliederversammlung bestellt worden sind und falls das Statut die Anwendung nicht ausschließt. Die Kooptation muss durch einen vom Aufsichtsrat genehmigten Beschluss erfolgen. Die kooptierten Verwalter haben die gleichen Befugnisse der anderen Verwalter und bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, welche sie bestätigt oder ersetzt. Wenn eine Mehrheit von Verwaltern, die von der Mitgliederversammlung bestellt worden sind, nicht mehr gegeben ist, müssen die im Amt verbliebenen eine Mitgliederversammlung einberufen, damit diese einen neuen Verwaltungsrat ernannt. Der Verwalter verliert sein Amt, wenn sich im Laufe seines Auftrags ein Grund für die Nichtwählbarkeit eintritt. Der Amtsverlust hat sofortige Wirkung wenn es die Minderheit der Verwalter betrifft während, falls es die Mehrheit der Verwalter betrifft, die im Amt verbliebenen eine Mitgliederversammlung einberufen, damit diese die fehlenden ersetzt. Falls alle Verwalter oder der Alleinverwalter das Amt verlieren, muss der Aufsichtsrat eine Mitgliederversammlung einberufen und inzwischen die Genossenschaft verwalten. Alle Gründe für das Ausscheiden der Verwalter sind der öffentlichen Bekanntmachung unterworfen. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ausscheiden muss dieses dem Handelsregister mitgeteilt werden.

## Alternative Verwaltungssysteme

Die Reform des Gesellschaftsrechts (in Kraft getreten mit 01.01.2004) hat neue Verwaltungsmodelle eingeführt, welche sich von den traditionellen unterscheiden und welche auch von der Genossenschaft angewandt werden können. Dies sind folgende:

**Für die Genossenschaften, welche die gesetzlichen Bestimmungen der Aktiengesellschaft anwenden:**

- **das traditionelle Modell:** bestehend aus Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat oder Alleinverwalter;
- **das sogenannte „dualistische Modell“:** die Genossenschaft wird vom Vorstand verwaltet und geleitet, während die Kontrollfunktion vom Aufsichtsrat ausgeübt wird, welchem auch einige Funktionen, welche typisch für die Mitgliederversammlung sind, zuerkannt werden wie die Genehmigung der Bilanz.
- **das sogenannte „monistische Modell“:** der Verwaltungsrat hat die Führung des Unternehmens zur Aufgabe, während die Kontrollfunktion nicht von einer externen Person sondern vom Ausschuss zur Kontrolle der Geschäftsführung, welcher aus der Mitte des Verwaltungsrates selbst gewählt wird.

**Für die Genossenschaften, welche die gesetzlichen Bestimmungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anwenden:**

- die Gesamtverwaltung: steht die Verwaltung mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu, ist zur Vornahme von Handlungen für die Gesellschaft die Einwilligung aller verwalterbefugten Gesellschafter erforderlich außer in dringenden Fällen, wenn es darum geht, Schaden für die Genossenschaft zu vermeiden..
- die Einzelverwaltung: die Verwalter können unabhängig von den übrigen jede Handlung ausführen, wobei jeder geschäftsführende Gesellschafter das Recht hat, gegen eine Handlung, die ein anderer vornehmen will, bis zu ihrer Vornahme Widerspruch zu erheben.

## Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist jenes Organ, welche die Kontrollfunktion innerhalb der Genossenschaft erfüllt. Die Bestellung des Aufsichtsrates ist, unabhängig von der angewandten Form (Aktiengesellschaft oder mit beschränkter Haftung) ausschließlich in folgenden Fällen zwingend vorgeschrieben:

- 1) wenn das Statut die Bestellung vorsieht;
- 2) wenn die Genossenschaft Finanzinstrumente ohne Mitbestimmungsrecht ausgibt;

- 3) wenn das Gesellschaftskapital gleich oder höher ist als das für Aktiengesellschaften festgesetzte Minimum (120.000,00 Euro)
- 4) wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grenzwerte überschritten werden:
  - Aktiva > 4.400.000,00 Euro
  - Erträge > 8.800.000,00 Euro
  - Durchschnitt der Beschäftigten während des Geschäftsjahres > 50
- 5) wenn die Genossenschaft verpflichtet ist einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- 6) wenn die Genossenschaft eine Gesellschaft beherrscht, die der Pflicht der Abschlussprüfung unterliegt;

#### **Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind folgende:**

- Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und der Satzung
- Überwachung der Beachtung der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Verwaltung und insbesondere die Eignung der von der Gesellschaft gewählten Einrichtungen, welche die Organisation der Verwaltung und das Rechnungswesen betreffen, sowie deren konkretes Funktionieren- Er nimmt weiters die Rechnungsprüfung in den vom ZGB vorgesehenen Fällen vor. Der Aufsichtsrat setzt sich aus drei oder fünf wirklichen Mitgliedern zusammen, die Mitglieder oder Nichtmitglieder sein können. Um das kontinuierliche Funktionieren des Kontrollorgans zu garantieren, sieht das Gesetz darüber hinaus die Bestellung zweier Ersatzaufsichtsratsmitglieder vor.

Im Falle dass der Aufsichtsrat nur die Kontrolle über die Verwaltung ausübt, müssen wenigstens ein wirkliches Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatzaufsichtsratsmitglied unter Rechnungsprüfern ausgewählt werden, die in einem eigenen Register eingetragen sind. Die übrigen Mitglieder sind, wenn sie nicht in dieses Register eingetragen sind, unter Personen, die in die durch Dekret des Justizministers bestimmten Berufslisten eingetragen sind, oder unter den in die Stammrolle eingetragenen Universitätsprofessoren wirtschaftswissenschaftlicher oder juristischer Fächer auszuwählen.

Im Falle dass der Aufsichtsrat auch die Rechnungsprüfung durchführt, müssen alle Mitglieder Rechnungsprüfer sein, die in einem eigenen Register eingetragen sind.

Folgende Personen können nicht mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden und verlieren, wenn sie beauftragt worden sind, ihr Amt:

- der voll oder beschränkt Entmündigte, der Gemeinschuldner oder derjenige, der zu einer Strafe verurteilt worden ist, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt;

- der Ehepartner und die bis zum vierten Grad Verwandten und Verschwägerten der Verwalter der Gesellschaft;
- die Verwalter, der Ehepartner und die bis zum vierten Grad Verwandten und Verschwägerten der Verwalter der von dieser Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, der Gesellschaften, die diese Gesellschaft beherrschen und der Gesellschaften, die von ein und derselben Gesellschaft beherrscht werden;
- jene Personen, die an die Genossenschaft oder an die von ihr abhängigen Gesellschaften oder an die Gesellschaften, die diese Gesellschaft beherrschen, oder an die Gesellschaften, die von ein und derselben Gesellschaft beherrscht werden, durch ein Arbeitsverhältnis oder ein dauerndes entgeltliches Beratungs- oder Werkleistungsverhältnis oder durch sonstige vermögensrechtliche Beziehungen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen können, gebunden sind.

Die Satzung kann weitere Gründe für die Nichtwählbarkeit oder für den Amtsverlust und Unvereinbarkeitsgründe sowie Grenzen und Richtlinien für eine Ämterhäufung vorsehen. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung ernannt, bleibt 3 Jahre im Amt und scheidet mit jener Gesellschafterversammlung aus dem Amt aus, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist. Der Gründungsakt oder die Mitgliederversammlung können nicht höhere oder niederere Zeiträume als diesen festlegen. Die Bestellung der Aufsichtsräte ist wie jene der Verwalter der öffentlichen Bekanntmachung unterworfen und zwar müssen die Verwalter die Eintragung der Räte innerhalb von dreißig Tagen ab ihrer Bestellung beim Handelsregister beantragen. Die Verletzung dieser Bekanntmachungspflicht ist Verwaltungsstrafen unterworfen. Auch die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Aufsichtsräte müssen, um ihren Überwachungspflichten hinsichtlich der Tätigkeit der Genossenschaft nachzukommen, an den Sitzungen der Verwaltungsrates, an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des Vollzugsausschusses teilnehmen.

Die Aufsichtsratsmitglieder, die ohne Rechtfertigungsgrund an den Gesellschafterversammlungen oder während eines Geschäftsjahres an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Verwaltungsrats oder des Vollzugsausschusses nicht teilnehmen, verlieren ihr Amt und haften als Gesamtschuldner mit den Verwaltern für deren Handlungen oder Unterlassungen, sofern der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn sie entsprechend den Pflichten ihres Amtes die Überwachung vorgenommen hätten.

## Der gesetzliche Rechnungsprüfer oder die Prüfungsgesellschaft

Der gesetzliche Rechnungsprüfer oder die Prüfungsgesellschaft prüft im Laufe des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung der Gesellschaft und die richtige Aufzeichnung der Geschäftstätigkeiten in den Rechnungsunterlagen. Dieses Organ gibt in einem eigenen Bericht ein Urteil über den Jahresabschluss und den konsolidierte Jahresabschluss, sofern ein solcher aufgestellt worden ist, ab.

Die gesetzliche Rechnungsprüfung wird von einem Rechnungsprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft, die in einem eigenen Register eingetragen sind, vorgenommen. Die Rechnungsprüfung kann auch durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden. Im Falle dass die Genossenschaft einen konsolidierten Jahresabschluss vorgenommen hat oder Finanzinstrumente ausgegeben hat oder alternative Verwaltungssysteme anwendet (dualistisches oder monistisches System), kann die Rechnungsprüfung nicht vom Aufsichtsrat vorgenommen werden, sondern nur von einem Rechnungsprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft.

Das Regionalgesetz sieht vor, dass für jene Genossenschaften, welchen ihren Rechtssitz in der Region Trentino -Südtirol haben und einem anerkannten Genossenschaftsverband angehören, die Rechtsprüfung vom Verband durchgeführt werden kann, bei welchem sie angeschlossen sind.

Für die Genossenschaften, welche die Rechtsvorschriften der Aktiengesellschaft anwenden, sieht das Regionalgesetz (im Unterschied zum Staatsgesetz, welches die Bestellung des Rechnungsprüfers oder der Prüfungsgesellschaft verlangt) vor, dass die Rechnungsprüfung nur dann obligatorisch ist, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grenzwerte überschritten werden:

- a)** Gesamtbetrag der Aktiva der Bilanz: 1 Million Euro;
- b)** Erträge aus Verkäufen und Dienstleistungen: 2 Millionen Euro
- c)** durchschnittlich während des Geschäftsjahres beschäftigte Mitarbeiter; 10 Personen.

Die Genossenschaften können die gesetzliche Rechnungsprüfung auch an jene Subjekte übertragen, welche dazu berechtigt sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Ernennung des gesetzlichen Rechnungsprüfers ist angebracht, auch wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich die Pflicht vorsieht, den beauftragten Prüfer in das Handelsregister einzutragen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Eintragung des Rechnungsprüfers in das Handelsregister die Pflicht mit sich bringt, den Bericht des Prüfers bei der Hinterlegung der Bilanz beizulegen und damit Dritten zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet eine Erweiterung der Verantwortung des Prüfers, gesamtschuldnerisch mit den Verwaltern, nicht nur gegen-

über dem Unternehmen und den Mitgliedern, sondern auch gegenüber Dritten im Falle, dass sich herausstellt, dass der Bericht über die Tätigkeit der Verwalter und vor allem die Bilanz falsch abgefasst wurde und dazu beigetragen hat, falsche Angaben über die realen wirtschaftlichen, finanziellen und Vermögensbedingungen der Genossenschaft zu liefern.

## DIE NATUR DER GEGENSEITIGKEIT

Die Genossenschaft ist eine auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Körperschaft und dies setzt voraus, dass die Mitglieder am Gesellschaftsleben teilnehmen und vor allem einen Austausch mit der Genossenschaft verwirklichen. Der gegenseitige Austausch des Mitgliedes kann auf verschiedene Arten erfolgen und zwar aufgrund der Typologie der Genossenschaft, an der er sich beteiligt. Im Falle der Arbeitsgenossenschaften besteht der Austausch in der Arbeitsleistung, bei den Nutzer- oder Konsumgenossenschaften ist das Mitglied der Kunde, der Güter oder Dienstleistungen erwirbt und bei den Anlieferungs- oder Dienstleistungsgenossenschaften ist das Mitglied ein Lieferant der Genossenschaft. Das Vorhandensein des gegenseitigen Austausches ist solcher Natur, dass die Beziehungen mit Dritten fakultativ sein können (das Statut muss eindeutig vorsehen, dass die Genossenschaft die eigene Tätigkeit mit Dritten durchführen kann) und das Fehlen des gegenseitigen Austausches mit den Mitgliedern stellt einen Grund für die Auflösung durch eine Maßnahme der Aufsichtsbehörde dar. Auf Grund des Art. 45 der Verfassung, welche die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens, sofern es nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Zwecke der Privatspekulation aufgebaut ist, anerkennt, sind nur den Genossenschaften, deren Gegenseitigkeit überwiegend ist (Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit), spezifische Steuererleichterungen vorbehalten.

### Das Überwiegen der Gegenseitigkeit

Es werden jene Genossenschaft als Genossenschaften auf überwiegende Gegenseitigkeit bezeichnet, die in ihren Statuten bestimmte vom Gesetzgeber vorgegebene Klauseln vorsehen und die gewisse buchhalterische Parameter einhalten, die den gegenseitigen Austausch quantifizieren. Folgende statutarische Klauseln haben den Zweck, die Möglichkeit, dass sich die Mitglieder die positiven Ergebnisse der Tätigkeit weder direkt noch indirekt aneignen können, stark einzuschränken und zwar sowohl während des Bestehens der Genossenschaft als auch nach ihrem Ende. Das Statut muss folgende Pflichten und Verbote beinhalten

**a) das Verbot der Ausschüttung von Dividenden** in einem Ausmaß, das den Höchstzinssatz für verzinsliche Schuldverschreibungen der Post um mehr als zweieinhalb Prozentpunkte übersteigt, wobei vom tatsächlich eingezahlten Kapital auszugehen ist;

**b) das Verbot der Verzinsung** der den Mitgliedern zur Zeichnung angebotenen Finanzinstrumente in einem Ausmaß, welches das für die Dividenden vorgesehene Höchstausmaß um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigt;

**c) das Verbot der Verteilung der Rücklagen** unter den Mitgliedern;

**d) die Pflicht, im Fall der Auflösung**, der Genossenschaft, das gesamte Gesellschaftsvermögen nach Abzug des Gesellschaftskapitals und der allenfalls angereiften Dividenden,

an die Mutualitätsfonds für die Förderung und Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedankens zu übertragen.

### Die Kriterien des Überwiegens der Gegenseitigkeit

Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit sind je nach der Art des gegenseitigen Austausches jene, welche:

- 1.** ihre Tätigkeit vorwiegend zugunsten der Mitglieder ausüben, seien diese Verbraucher oder Nutzer von Gütern oder Dienstleistungen;
- 2.** sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Arbeitsleistungen der Mitglieder bedienen;
- 3.** sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Einbringung von Gütern oder der Leistung von Diensten durch die Mitglieder bedienen.

Der Gesetzgeber definiert zudem die Schwelle des Überwiegens (art. 2513 des ZGB) indem er festlegt, dass die Verwalter und die Aufsichtsratsmitglieder weisen das Vorhandensein des Überwiegens der Gegenseitigkeit im Anhang zum Jahresabschluss nachweisen, indem sie buchmäßig folgende Bestimmungsgrößen ersichtlich machen:

**a)** dass die Erträge aus den Verkäufen von Gütern an die Gesellschafter und aus Dienstleistungen für dieselben mehr als fünfzig Prozent der Gesamterträge aus Verkäufen und Leistungen im Sinn des Artikels 2425, Absatz 1, Punkt A1, betragen;

**b)** dass die Aufwendungen für Arbeitsleistungen der Gesellschafter unter Einberechnung sonstiger aus dem Gegenseitigkeitszweck sich ergebender Arbeitsformen mehr als fünfzig Prozent der Gesamtaufwendungen für Arbeitsleistungen im Sinn des Artikels 2425, Absatz 1, Punkt B9, betragen;1)

**c)** dass die Aufwendungen für die von den Gesellschaftern geleisteten Dienste oder für die von den Gesellschaftern eingebrachten Güter jeweils mehr als fünfzig Prozent der Gesamtaufwendungen für Dienstleistungen im Sinn des Artikels 2425, Absatz 1, Punkt B7, oder der Aufwendungen für erworbene oder eingebrachte Waren oder Rohstoffe im Sinn des Artikels 2425, Absatz 1, Punkt B6, betragen.

Treffen mehrere Arten des gegenseitigen Austausches zusammen, wird das Vorhandensein des Überwiegens der Gegenseitigkeit durch Bezugnahme auf das gewogene Mittel der in den vorhergehenden Buchstaben bezeichneten Prozentsätze nachgewiesen. Bei landwirtschaftlichen Genossenschaften ist das Überwiegen der Gegenseitigkeit dann gegeben, wenn die Menge oder der Wert der von den Gesellschaftern eingebrachten Erzeugnisse

mehr als fünfzig Prozent der Gesamtmenge oder des Gesamtwerts der Erzeugnisse trägt. Die Genossenschaft verliert die Einstufung als Genossenschaft auf überwiegender Gegenseitigkeit, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Bedingung des Überwiegens der Gegenseitigkeit im Sinn des Artikels 2513 des ZGB so wie oben beschrieben nicht erfüllt oder wenn sie die laut Artikel 2514 des ZGB erforderlichen Bestimmungen der Satzung abändert.

## Abweichende Systeme

Der Gesetzgeber hat, in Bezug auf die Einhaltung der oben genannten buchmäßigen Bestimmungsgroßen, einige Ausnahmen für die Genossenschaften vorgesehen, welche bestimmte Tätigkeiten ausüben oder wenn außergewöhnliche Ereignisse auftreten, welche das Erreichen des Überwiegens der Gegenseitigkeit verhindern.

Die **Sozialgenossenschaften** sind von Rechts wegen auf überwiegender Gegenseitigkeit, da ihre Aktivität im Allgemeinen von hohem gegenseitigem Austausch gekennzeichnet ist. Eine ähnliche Definition wurde vom Dekret für jene Genossenschaften gegeben, welche vorwiegend in Bereichen arbeiten die eine besondere soziale Relevanz aufweisen, wie die **Tätigkeiten des fairen und solidarischen Handels**; diesen wird die Voraussetzung der überwiegenden Gegenseitigkeit unabhängig von der Einhaltung der buchmäßigen Bestimmungsgroßen.

Für die **Arbeits- und Produktionsgenossenschaften**, bei welchen das Überwiegen der Gegenseitigkeit von dem Verhältnis zwischen Kosten für Arbeitsleistungen der Mitglieder und den Gesamtaufwendungen für Arbeitsleistungen bestimmt wird, wird die Einhaltung der prozentuellen Beschränkung von der Eliminierung, beim Nenner, der Kosten für „alle Arbeitseinheiten die nicht Mitglieder sind und aufgrund von Gesetzesvorschriften oder Vorgaben des Gesamtstaatlichen Arbeitskollektivvertrages oder von Konventionen mit der Öffentlichen Verwaltung angestellt“ wurden, sowie der „Arbeitskosten der Arbeitseinheiten die aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen nicht Mitglied der Genossenschaft werden können“. Bezüglich des ersten der genannten Fälle wird auf die Vorschriften hingewiesen, die die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung begünstigen z.B. jene, welche im Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68 (Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung) enthalten sind. In Bezug auf die Unmöglichkeit Mitglied der Genossenschaft zu werden und zwar aufgrund von ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, wird auf den Art. 2527, Absatz zwei des ZGB hingewiesen, laut welchem „in keinem Fall Personen, die selbst Unternehmen betreiben, die mit jenem der Genossenschaft im Wettbewerb stehen, Gesellschafter werden dürfen.“ Aufgrund des Dekretes müssen vom „denominatore“ die Kosten ausgeschlossen werden, welche die Arbeiter

betreffen, die nicht Mitglied und nicht italienischer Nationalität sind und Tätigkeiten der Genossenschaft außerhalb der Staatsgrenzen durchführen.

Für **alle Genossenschaften** gilt, dass, falls die Bedingungen laut Art. 2513 des ZGB aus außerordentlichen Gründen nicht erreicht werden, darunter Naturkatastrophen oder atmosphärische Unglücke „welche als solche von den zuständigen Behörden dazu erklärt wurden und Schäden an den Kulturen, Infrastrukturen und Produktionsanlagen verursacht haben, der vom Absatz 1 des Art. 2545 octis vorgesehene Zeitraum bezüglich der zwei Geschäftsjahre erst beginnt, ab wann die Auswirkungen dieser Ereignisse schwinden“.

## Informationspflicht zur überwiegenden Gegenseitigkeit

Die Genossenschaften sind laut ZGB dazu verpflichtet, in der Bilanz einige spezielle Informationen hinsichtlich der Teilnahme der Mitglieder am Gesellschaftsleben, die Einhaltung der Prinzipien der internen Demokratie, die Erreichung der überwiegenden Gegenseitigkeit zu geben. Im Besonderen müssen die Verwalter in ihrem Bericht oder im Anhang, falls die Bilanz in gekürzter Form abgefasst wird, spezifische Informationen über folgende Punkte geben:

- die Einhaltung der Prinzipien der Demokratie und der offenen Tür
- die Kriterien welche zur Erreichung der Mitgliederförderung verfolgt wurden
- die Einhaltung der überwiegenden Gegenseitigkeit und das Maß des gegenseitigen Austausches für die Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit.

Die Verwalter und die Aufsichtsratsmitglieder, falls ernannt, müssen in ihrem Bilanzbericht die gefassten Bestimmungen mit Bezug auf die Aufnahme neuer Mitglieder aufzeigen; d.h. dass die Verwalter beweisen müssen, dass sie das Prinzip der offenen Tür bei der Ausübung ihrer Macht, welche ihnen das Gesetz bei der Aufnahme oder der Ablehnung neuer Mitglieder zugesteht. Zudem muss nicht nur die Art der gegenseitigen Austausches, welchen die Genossenschaft mit den Mitgliedern unterhält, beschrieben werden, sondern es müssen auch mögliche Initiativen aufgezeigt werden, welche diesen Austausch stärken und weiterentwickeln können. Besondere Aufmerksamkeit muss auch der Beschreibung der positiven Bedingungen gewidmet werden, welche die Genossenschaft den eigenen Mitgliedern vorbehält. In den Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit sind die Verwalter dazu verpflichtet, die Bedingung der überwiegenden Gegenseitigkeit zu dokumentieren indem das Maß des gegenseitigen Austausches quantifiziert wird. Das Informationsschreiben über die auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Natur der Genossenschaft sollte jedoch nicht als gesetzliche Vorschrift gesehen werden, die erfüllt werden muss, sondern sie stellt eine Möglichkeit dar, den Mitgliedern und Dritten, die ein Interesse an der Genossenschaft haben, Informationen über die Einhaltung der genossenschaftlichen Prinzipien zu geben.

## DIE RÜCKVERGÜTUNG

Die Rückvergütung besteht darin, den mitwirkenden Mitgliedern, basierend auf der Menge und der Beschaffenheit des auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Leistungsaustausches, welcher im Laufe des Geschäftsjahres mit der Genossenschaft realisiert wurde, einen wirtschaftlichen Vorteil anzuerkennen, welcher sich aus dem erwirtschafteten Überschuss ergibt. Dieser Vorteil drückt sich in einer Rückgabe eines Teils des beim Erwerb eines Gutes oder Dienstes gezahlten Preises im Falle einer Nutzer- oder Konsumgenossenschaft bzw. in einer höheren Belohnung der eingebrachten Arbeitsleistung oder Anlieferungen in den Arbeits- und Anlieferungsgenossenschaften aus.

Grundvoraussetzung für die Ausschüttung von Rückvergütungen ist, dass der Gründungsakt oder das Statut diese Möglichkeit vorsieht. Die Kriterien für seine Festsetzung und Verteilung unter den mitwirkenden Mitgliedern können von einem internen Reglement festgelegt werden, welches von der Vollversammlung mit den für außerordentliche Versammlungen festgesetzten Mehrheiten genehmigt werden muss.

Die Verwalter haben die Aufgabe den Umfang der Rückvergütung festzulegen und zwar am Ende des Geschäftsjahres, bei der Erstellung der Bilanz auf Basis des erwirtschafteten Überschusses. Bevor das Verwaltungsorgan entscheidet, ob die Rückvergütung ausgeschüttet wird oder nicht, muss es diverse Überlegungen machen.

Die Umsetzung der Mitgliederförderung hängt nicht davon ab, dass dem Mitglied die besten aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen auf dem Markt garantiert werden, sondern diese Bedingung sollte sich über den längstmöglichen Zeitraum ziehen und auf zukünftige Generationen übertragen werden. Damit dies möglich wird, ist es notwendig, dass die Verwalter mit Weitblick die Entwicklung des Unternehmen planen müssen, indem sie Jahr für Jahr die dafür notwendigen Ressourcen einschätzen müssen. In diesem Sinne müssen eventuelle Überschüsse proportional in Form von Reserven zurückgestellt werden, auf dass die Vorteile der Mitgliederförderung auch für die Zukunft erhalten bleiben und so ein angemessenes Maß an Eigenfinanzierung erreicht wird.

Die Rückvergütungen müssen im Bilanzentwurf angegeben werden und die Kriterien, welche zur Bestimmung der Rückvergütungen geführt haben, müssen im Bilanzbericht oder im Anhang angeführt werden.

Es obliegt der Vollversammlung über die Verteilung der Rückvergütung an die Mitglieder zu entscheiden.

Die Rückvergütung kann je nach Art der wechselseitigen Zielsetzung in folgenden Formen erfolgen:

- Ergänzung der Entlohnung (wenn es sich um eine Produktions- und Arbeitsgenossenschaft handelt), welche 30% der ausbezahlten jährlichen Entlohnung nicht überschreiten darf;

- Rückerstattung eines Teils der Kosten an das Mitglied welche das Mitglied für den Erwerb eines Gutes oder einer Dienstleistung der Genossenschaft gezahlt hat;
- Erhöhung des von der Genossenschaft an das Mitglied gezahlten Preises für die Anlieferungen von Gütern oder Dienstleistungen.

Die Rückvergütung kann in monetärer Form oder mittels Erhöhung des Gesellschaftskapitals oder Ausgabe von Finanzinstrumenten (am seltensten gewählte Form) erfolgen.

### **In folgenden Fällen können keine Rückvergütungen ausgezahlt werden:**

- es gibt keinen Überschuss der auf den gegenseitigen Austausch zurückzuführen ist;
- der Gründungsakt oder das Statut sehen die Form der Rückvergütung nicht vor;
- es existieren vorgetragene Verluste, welche mit den Gewinnen gedeckt werden müssen;
- durch die Ausschüttung von Rückvergütungen zu einem Verlust führt;
- landwirtschaftliche Anlieferungsgenossenschaften, die des Preis der Produkte erst beim Abschluss des Jahres festsetzen;
- falls bestimmte Gesetzesvorschriften dies vorsehen (z.B. Confidi oder Genossenschaften von Journalisten, die Beiträge laut Gesetz Nr. 250/1990 erhalten)



## DAS DARLEHEN VON MITGLIEDERN

Das Darlehen von Mitgliedern (Mitgliederdarlehen) stellt für die Genossenschaft eine Finanzierungsmöglichkeit dar. Dabei handelt es sich um rückzahlbare Kapitalbeiträge seitens der Mitglieder an die Genossenschaft, meist mittel- oder kurzfristiger Art, für welche die Mitglieder normalerweise Zinsen erhalten. Das Mitgliederdarlehen unterscheidet sich nicht nur vom Gesellschaftskapital (dieses stellt Risikokapital dar) sondern auch von Obligationen, welche auch von Nichtmitgliedern gehalten werden können und meist mittel- oder langfristiger Art sind.

Das Mitgliederdarlehen in den Genossenschaften wird nicht nur von steuerrechtlichen sondern auch von zivilrechtlichen Bestimmungen geregelt (Banca d'Italia, CICR - Comitato interministeriale per il credito e il risparmio).

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- im Statut muss die Möglichkeit des Mitgliederdarlehens vorgesehen sein und es muss ein eigenes Reglement verabschiedet werden;
- die gesammelten Beträge dürfen nur zur Finanzierung der Gesellschaftstätigkeiten herangezogen werden;
- die gesammelten Beträge dürfen bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten (gilt nur für natürliche Personen). Die Höchstbeträge sind gesetzlich vorgeschrieben und werden alle 3 (drei) Jahre mittels eines Dekrets angepasst;
- die Zinsen auf Darlehen von natürlichen Personen dürfen bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten. Die Zinsen dürfen den Höchstzinssatz für verzinsliche Schuldverschreibungen der Post um nicht mehr als zweieinhalb Prozentpunkte übersteigen.

Wenn die Genossenschaft aus mehr als 50 Mitgliedern besteht, kann der gesammelte Betrag an Mitgliederdarlehen maximal das Dreifache des Nettovermögens der Genossenschaft ausmachen. Dieses Limit kann auf das Fünffache gesteigert werden, falls die Genossenschaft eine Bürgschaft über 30% der gesammelten Beträge hat.

## TIPOLOGIEN UND KATEGORIEN VON GENOSSENSCHAFTEN

Je nach Art des gegenseitigen Austausches zwischen Genossenschaft und Mitglied werden 3 Arten von Genossenschaften unterschieden so wie von der gültigen Gesetzgebung vorgesehen:

- **Nutzer- oder Konsumgenossenschaften:** die Güter und Dienstleistungen der Genossenschaft werden von den Mitgliedern erworben, die als Konsumenten oder Nutzer definiert werden;
- **Arbeitsgenossenschaften:** diese bedienen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Arbeitsleistung ihrer Mitglieder;
- **Anlieferungs- oder Dienstleistungsgenossenschaften:** die Güter und Dienstleistungen die die Genossenschaft bei der Ausübung gebraucht werden von den Mitgliedern erbracht.

Die Genossenschaften werden je nach Tätigkeit und nach der im Statut vorgesehenen und effektiv verfolgten wechselseitigen Zielsetzung eingeordnet. Die Kategorien in welche die Genossenschaften eingetragen werden können sind folgende:

- **landwirtschaftliche Anlieferungs- und Zuchtgenossenschaften:** die Mitglieder sind landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Beziehung zur Genossenschaft basiert auf dem Einbringen von Produkten;
- **Landarbeitergenossenschaften:** die Mitglieder sind Landwirte, welche die direkte Tätigkeit oder die landwirtschaftliche Führung ausüben;
- **landwirtschaftliche Genossenschaften:** sind Genossenschaften, deren Ziel die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und die Bereitstellung und Führung von nützlichen Dienstleistungen in der Landwirtschaft ist;
- **Konsumgenossenschaften:** die Mitglieder sind Verbraucher, welche sich zum Ziel gesetzt haben, sich die Lieferung von Konsumgütern und dauerhaften Gütern zu günstigeren Preisen als jenen am Markt zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen werden Verkaufspunkte geführt, zu welchen Mitglieder und, nach Erlass der jeweiligen Handelslizenz, auch Nichtmitglieder Zugang haben;
- **Einzelhändlergenossenschaften:** die Mitglieder sind Unternehmer, welche Tätigkeiten im Bereich Handel ausüben und Dienstleistungen des gemeinsamen Einkaufs, der Verwaltungs- und Finanzdienstleistungen anbieten;
- **Transportgenossenschaften:** es handelt sich hier um einen Zusammenschluss von Frächtern, welche im Berufsregister eingetragen sind. Diesen werden logistische, verwaltende oder auftragsbeschaffende Dienstleistungen angeboten oder die arbeitenden Mitglieder führen selbst Transportdienstleistungen aus;
- **Produktions- und Arbeitsgenossenschaften:** diese werden gegründet, um den Mitgliedern, sei es qualitativ als auch wirtschaftlich, bessere Arbeitsbedingungen gegenüber jenen am freien Arbeitsmarkt zu bieten. Diese Genossenschaften führen ihre

Tätigkeit sei es in der direkten Produktion von Gütern als auch in der Lieferung von Dienstleistungen aus;

- **Wohnbaugenossenschaften:** diese setzen sich zum Ziel, das Wohnbedürfnis der Personen zu decken. Sie realisieren Wohnungskomplexe, welche den Mitgliedern zugewiesen werden, sofern die Genossenschaft auf "geteiltem Eigentumsrecht" beruht. Oder sie übertragen nur das Wohnrecht, wenn die Genossenschaft auf "ungeteiltem Eigentumsrecht" beruht;
- **Fischereigenossenschaften:** die Mitglieder sind Fischer und die Tätigkeit der Genossenschaft wird von diesen ausgeführt. Es können den Mitgliedern aber auch Dienstleistungen geboten werden, wie der Einkauf von Konsumgütern und dauerhaften Gütern oder die Vermarktung von Fischereiprodukten oder deren Umwandlung;
- **Genossenschaftskonsortien:** sind Unternehmen, welche von Genossenschaften gegründet werden, um eine gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeit, die Koordination der Produktion oder Ausübung gemeinsamer Dienstleistungen zu erbringen;
- **Garantie- und Kreditkonsortien sowie -genossenschaften:** sind Genossenschaften, welche das Ziel haben, Bürgschaften für ihre Mitglieder zu leisten, um den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern;
- **Andere Genossenschaften:** in der Klassifizierung des Genossenschaftsregisters von Bozen werden so jene Genossenschaften definiert, welche nicht in den bisher aufgezählten Kategorien des Registers eingeordnet werden können;
- **Raiffeisenkassen bzw. Kreditgenossenschaften:** sind Genossenschaften welche das Ziel haben, die finanziellen Bedürfnisse der Mitglieder und der Kunden zu befriedigen. Diese sind ständig darauf bedacht, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der angebotenen Produkte zu verbessern;
- **Sozialgenossenschaften:** diese werden vom Gesetz 381 aus dem Jahre 1991 reglementiert und bezwecken das allgemeine Interesse der Gemeinschaft an der Förderung des Menschen und an der sozialen und beruflichen Integration der Bürgerinnen und Bürger.

Je nach Zielsetzung werden sie in folgende Unterkategorien unterteilt:

- die Wahrnehmung von sozio-sanitären und erziehungsbezogenen Dienstleistungen (Typ a);
- die Ausübung verschiedener Tätigkeiten – im Landwirtschafts-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungssektor - die auf die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen abzielen, zu verfolgen (Typ b);
- Konsortien von Sozialgenossenschaften (Typ c).

## KONSORTIEN UND GENOSSENSCHAFTLICHE KONZERNE

Genossenschaftskonsortien werden von Genossenschaften gegründet, um ein höheres Niveau an Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen. Die Konsortien verwirklichen also eine Art der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Genossenschaften. Konsortien werden gegründet, um folgende Dienstleistungen gemeinsam und im Interesse der Genossenschaften oder der dem Konsortium beigetretenen Gesellschaften auszuführen: Einkauf von Rohstoffen, Vermarktung von Produkten oder gemeinsame Ausführung von bestimmten Aktivitäten.

Im Rahmen der Arten der Zusammenarbeit welche zwischen den Genossenschaften umgesetzt werden können, soll die von der Gesellschaftsreform eingeführten Neuheit der Gründung der „Genossenschaftlichen Konzerne auf paritätischer Basis“ hervorgehoben werden, welche vom Art. 2545septies des ZGB geregelt wird.

Der Art. 2545septies des ZGB spezifiziert, dass die Genossenschaften auch verschiedenen Kategorien angehören können und dass der Vertrag, mit dem die paritätischen Konzerne gegründet werden, folgende Angaben enthalten muss:

- die Dauer;
- die Genossenschaft oder die Genossenschaften, denen die Leitung des Konzerns übertragen wird, und die damit verbundenen Befugnisse;
- die allfällige Beteiligung sonstiger öffentlicher und privater Körperschaften;
- die Richtlinien und die Bedingungen für den Beitritt zum Vertrag und den Rücktritt von demselben;
- die Richtlinien für die Verrechnung und das angemessene Verhältnis bei der Verteilung der Vorteile, die sich aus der gemeinsamen Tätigkeit ergeben

Mit dem "Genossenschaftlichen Konzern auf paritätischer Basis" regeln Genossenschaften, welche auch verschiedenen Kategorien angehören können, die Leitung und Zusammenarbeit der jeweiligen Unternehmen.

### Landwirtschaftliche Konsortien

Die landwirtschaftlichen Konsortien werden vom Gesetz Nr. 410/1999 geregelt, auf Basis dessen sie als Genossenschaften definiert werden können, welche es sich zum Ziel gesetzt haben, „sowohl zur Innovation und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion, als auch zur Vorbereitung und Führung von nützlichen Diensten in der Landwirtschaft, beizutragen.

# GRÜNDUNG DER GENOSSENSCHAFT UND DAMIT VERBUNDENE AUFLAGEN

Die Genossenschaft muss mittels öffentlicher Urkunde gegründet werden, welche von einem Notar abgefasst wird. Zudem müssen sämtliche Gründungsmitglieder anwesend sein.

**Der Gründungsakt**, welcher auch das Statut umfasst, muss folgende Elemente enthalten:

- für jedes Mitglied physische Person: meldeamtliche Daten, Steuernummer und Beruf;
- für jedes Mitglied juristische Person: Firmenbezeichnung, Sitz, Steuernummer, sowie die Daten des rechtlichen Vertreters der Genossenschaft;
- Ernennung der Gesellschaftsorgane: Verwaltungsrat (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und ein oder mehrere Verwalter), eventueller Aufsichtsrat (Präsident, effektive und Ersatzmitglieder) und Beauftragte der Rechnungsprüfung.

Das **Statut** bildet die Basis der Genossenschaft und definiert somit deren allgemeinen Regeln. Es muss beinhalten:

- Firmenbezeichnung, Sitz und Dauer der Genossenschaft;
- Erfordernisse der Gegenseitigkeit;
- Zweck und Gegenstand der Genossenschaft;
- Typologien der vorgesehenen Mitglieder;
- Bedingungen der Aufnahme, des Rücktritts und des Austritts der Mitglieder;
- Gesellschaftsorgane und ihre Aufgaben;
- Zusammensetzung des Eigenkapitals;
- Regeln für die Genehmigung der Bilanz und für die Verwendung des Gewinns und der Rückvergütung;

**Anschließend müssen folgende Auflagen erfüllt werden:**

- **PEC – zertifizierte elektronische Post** – Die Genossenschaft muss eine zertifizierte E-Mail-Adresse einrichten, die für die Registrierung des Gründungsaktes und der Satzung vorgeschrieben ist.
- **Beantragung der Steuernummer/Mehrwertsteuernummer.**
- **Eintragung in das Handelsregister (Handelskammer Bozen)** - Der Gründungsakt wird vom Notar beim zuständigen Handelsregister der Handelskammer Bozen hinterlegt.
- **Eintragung im Genossenschaftsregister der Provinz Bozen** – Die Eintragung wird vom Notar durchgeführt. Das Register befindet sich beim Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens der Provinz Bozen. Es setzt sich aus zwei Sektionen zusammen: Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit und auf nicht

überwiegender Gegenseitigkeit. Unabhängig davon, ob die Genossenschaft auf überwiegender oder nicht überwiegender Gegenseitigkeit beruht, ist die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Provinz Bozen gesetzlich vorgesehen.

- **Vidimierung der Gesellschaftsbücher** bei der Handelskammer, wie im nachfolgenden Kapitel beschrieben.
- **Mitteilung des Beginns, der Änderung und Beendigung der Tätigkeit** - Die Genossenschaft hat die Pflicht, innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Tätigkeit, eine Mitteilung bezüglich des Tätigkeitsbeginns abzugeben. Auch bei einer eventuellen Änderung der Daten, welche mit dem Beginn der Tätigkeit mitgeteilt worden sind, bzw. bei Beendigung der Tätigkeit, muss eine entsprechende Erklärung innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden.

# BÜCHER DER GENOSSENSCHAFT

Die Genossenschaften sind wie die anderen Kapitalgesellschaften verpflichtet, die Gesellschaftsbücher, die Rechnungsbücher und andere Rechnungsunterlagen, die von Art. 2214 ZGB vorgesehen sind (Journal und Inventarbuch), sowie die von den Steuerbestimmungen vorgesehenen Bücher und Register zu führen. Werden auch lohnabhängige ArbeitnehmerInnen oder MitarbeiterInnen beschäftigt, so müssen auch die Bücher geführt werden, die von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind (Einheitslohnbuch und Unfallregister).

## Gesellschaftsbücher

In den Gesellschaftsbüchern werden die Akten, die für die Abwicklung der Gesellschaftstätigkeiten erforderlich sind, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane und deren Beschlüsse vermerkt. Im Allgemeinen obliegt dem Verwaltungsorgan die ordnungsmäßige Führung.

Die Gesellschaftsbücher müssen vor ihrer Verwendung von der Handelskammer (Handelsregister) oder von einem Notar auf jeder Seite fortlaufend nummeriert und auf jedem Bogen gestempelt werden. Wer den Stempel anbringt, muss auf der letzten Seite jedes Buches die Anzahl der Bögen nennen, aus welchen sich das Buch zusammensetzt. Die Nummerierung der Seiten erfolgt blockweise auf jeder verwendbaren Seite; nicht nummerierte Seiten müssen annulliert werden. Die Nummerierung erfolgt fortlaufend und das Jahr, welches vor der Seitennummerierung angegeben werden muss, ist jenes in welchem die Vidimierung vorgenommen worden ist. Zuständig ist das Handelsregister der Provinz, in der sich der Rechtssitz befindet. Für Unternehmen mit mehreren Betriebsorten ist das Handelsregister zuständig, in das der Rechtssitz eingetragen ist, und für die Vidimierung der Bücher für die Zweigstellen auch das Amt des Ortes, in dem sich die Zweigstelle befindet. Die Vidimierung der Bücher ist auch für die Sozial- und Baugenossenschaften vorgeschrieben, die aber keine Stempelgebühren zahlen. Bei einer ordnungsmäßigen Führung der Gesellschaftsbücher müssen folgende Regeln befolgt werden:

- es dürfen keine leeren Stellen vorkommen (sollte es dennoch dazu kommen, müssen die leeren Stellen durchgestrichen werden, zum Beispiel am Fuße der Seite);
- keine Zwischenräume (das heißt keine Freiräume, in denen nachfolgend noch Eintragungen zwischen den Zeilen vorgenommen werden könnten);
- keine Radierungen und Löschungen (eventuelle Verbesserungen müssen ohne Einsatz von Radiergummis oder Korrektoren vorgenommen werden; der falsche Text wird einfach durchgestrichen, sodass der untere Text gelesen wird).

Die Genossenschaft muss, unabhängig von der gewählten Gesellschaftsform, folgende Bücher führen:

**Das Mitgliederbuch:** hier sind die Namen aller Mitglieder mit den entsprechenden meldeamtlichen Daten (Geburtsort und –datum, Wohnsitz und/oder Domizil, Staatszugehörigkeit und Steuernummer), die Kategorie, der sie angehören, die unterzeichneten Quoten und Aktien des Gesellschaftskapitals sowie die entsprechenden Einzahlungen einzutragen. Es werden auch alle Vorkehrungen wie Abtretungen, Ausschlüsse und Todesfälle vermerkt, sowie die Übertragungen und die neuen Aufnahmen. Es müssen das Datum des Beschlusses und die Art des Vorgangs, z.B. Erhöhung, Rückerstattung, Einzahlung, Kapitalaufwertung, etc. angegeben werden, und natürlich auch das Datum der Einzahlung.

**Das Buch der Mitgliederversammlungen:** hier sind die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzutragen, auch wenn sie vom Notar mit öffentlicher Urkunde verfasst werden (außerordentliche Versammlungen). Fehlt das Protokoll, ist der Beschluss ungültig, daher sollte bei eventuellem Versäumnis das Protokoll sofort verfasst werden, auf jeden Fall aber vor der nachfolgenden Sitzung, um die Unrechtmäßigkeit zu beheben. Das Protokoll ist ungültig, wenn die Unterschrift des Präsidenten fehlt. Sollte die Versammlung nicht stattfinden oder nicht beschlussfähig sein, so muss dies in einem eigenen Protokoll festgehalten oder im nächsten Protokoll angegeben werden. Artikel 2375 ZGB legt den Hauptinhalt des Protokolls fest, wobei im Protokoll unbedingt anzugeben sind:

- a) Datum der Versammlung (mit Uhrzeit von Beginn und Schluss);
- b) Sitz der Versammlung;
- c) Punkte der Tagesordnung;
- d) Identität der TeilnehmerInnen (die namentliche Auflistung kann auch in einer separaten Anlage erfolgen, wobei die Anlage jedoch im Protokoll erwähnt und vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet sein muss). Die Angabe der TeilnehmerInnen ist notwendig, um die Rechtmäßigkeit und Beschlussfähigkeit der Versammlung zu überprüfen;
- e) Ernennung des Präsidenten der Versammlung und des Schriftführers;
- f) die Abwicklung der Sitzung mit besonderer Berücksichtigung der Tagesordnung und mit Angabe des Ausgangs der Abstimmungen, um die Identifizierung der zustimmenden, sich der Stimme enthaltenden und dagegen stimmenden Mitglieder zu ermöglichen.

Das Protokoll sollte während der Versammlung verfasst werden, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt verfasst werden, aber ohne Verzögerungen und innerhalb der Frist für die rechtzeitige Ausführung der Hinterlegungs- oder Veröffentlichungspflichten.

**Das Buch des Verwaltungsrates (oder des Vorstandes beim dualistischen System):** hier werden die Protokolle des Verwaltungsrates (oder des Vorstandes) eingetragen. Um die Transparenz der Genossenschaft zu gewährleisten, ist es wichtig, dass auch das Protokoll des Verwaltungsorgans folgende Angaben enthalte:

- a) Datum der Versammlung (mit Uhrzeit von Beginn und Schluss);
- b) Sitz der Versammlung;
- c) Punkte der Tagesordnung;
- d) Identität der TeilnehmerInnen (die namentliche Auflistung ist notwendig, um die Rechtmäßigkeit und Beschlussfähigkeit der Versammlung zu überprüfen. Zu beachten ist, dass keine Vollmacht zulässig ist, weder zur Vertretung noch zur Stimmenabgabe);
- e) die Abwicklung der Sitzung mit besonderer Berücksichtigung der Tagesordnung und mit Angabe des Ausgangs der Abstimmungen, um die Identifizierung der zustimmenden, sich der Stimme enthaltenden und dagegen stimmenden Mitglieder zu ermöglichen (geheime Abstimmungen sind verboten).

In Gesellschaften mit Alleinverwalter ist die Führung des Buches der Beschlüsse des Alleinverwalters fakultativ.

**Das Buch des Aufsichtsrates oder des Kontrollkollegiums oder des Ausschusses für die Verwaltungskontrolle (sofern vorhanden):** hier trägt das Organ die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen ein. Es wird vom Aufsichtsrat bzw. von den Mitgliedern des Kontrollkollegiums oder des Ausschusses für die Verwaltungskontrolle geführt.

## Rechnungsbücher

Die Rechnungsbücher sind von den Bestimmungen vorgeschrieben und besonders wichtig, sei es mit Bezug auf die Vorgaben des Zivilgesetzbuches als auch zwecks Ermittlung des Einkommens, das als Steuergrundlage gilt.

Die Rechnungsunterlagen enthalten die Darstellung der quantitativen und/oder wirtschaftlichen Werte der Operationen des Unternehmens, sowie die Vermögenslage der Genossenschaft und des finanziellen Ergebnisses aus der ausgeübten Tätigkeit. Die Rechnungsunterlagen müssen somit die Geschehnisse im Betrieb „widerspiegeln“, sei es unter dem wirtschaftlichen als auch unter dem finanziellen Aspekt.

Die Rechnungsbücher können direkt von der Genossenschaft an den Orten aufbewahrt werden, an denen die Tätigkeit durchgeführt wird (Rechtssitz, Verwaltungssitz, Zweigstelle, etc.) oder von den Subjekten, die die Bücher führen (EDV-Zentrum, Berater, etc.). In letzterem Fall erlässt das beauftragte Subjekt der Genossenschaft eine unterzeichnete Bescheinigung mit Anführung der ihm anvertrauten Unterlagen und Erklärung seiner Bereitschaft, die Unterlagen auf Forderung der Kontrollorgane vorzuweisen.

Das Ausfüllen und Aufbewahren der Bücher unterliegt einer bestimmten Reglementierung. Die Bücher haben besondere Wichtigkeit bei der Erstellung des Jahresabschlusses, bei der Information der Mitglieder und als Beweismittel in Streitfragen.

### Es handelt sich um folgende Bücher:

**Journal:** in diesem Buch werden Tag für Tag die Operationen im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens angeführt; die Eintragungen müssen nicht unbedingt täglich vorgenommen werden, sondern auch in größeren Zeitabständen, sofern die zeitliche Reihenfolge berücksichtigt wird.

**Inventarbuch:** das Buch muss am Anfang des Geschäftsjahres und daraufhin in jedem Folgejahr abgefasst werden. Es enthält Angaben und Bewertungen bezüglich der Vermögens- und Schuldenteile des Unternehmens. Die Inventarbücher müssen vom Präsidenten der Genossenschaft innerhalb von drei Monaten ab der Frist für die Einreichung der Einkommenserklärung für die direkten Steuern unterzeichnet werden.

**Mehrwertsteuerregister:** alle Genossenschaften sind verpflichtet, zwei MwSt.-Register zu führen: das MwSt.-Register der Einkäufe und das MwSt.-Register der ausgestellten Rechnungen oder Entgelte. Im Einkaufsregister sind alle Rechnungen für innerhalb des Staates und der Gemeinschaft getätigte Einkäufe, die Zollscheine und die Eigenrechnungen zu vermerken. Im Register der ausgestellten Rechnungen sind folgende Daten anzugeben: für Abtretungen oder Dienstleistungen innerhalb des Staates oder der Gemeinschaft oder für Exporte ausgestellte Rechnungen, Rechnungen für Einkäufe von Subjekten, die nicht ansässig sind, und die Eigenrechnungen für Eigenkonsum oder unentgeltliche Abtretungen. Das Register der Entgelte kann das Register der ausgestellten Rechnungen ersetzen, wenn die Genossenschaft Einzelhandel betreibt.

**Register der abschreibbaren Güter:** hier werden sämtliche Bewegungen der mehrjährigen Anlagegüter und somit des Sach- und immateriellen Vermögens aufgelistet.

Die Genossenschaft kann noch andere Bücher führen, wenn diese aufgrund der Art und des Umfangs des Unternehmens erforderlich sind. Die Urschriften der erhaltenen Briefe, Telegramme und Rechnungen sowie die Abschriften der versendeten Briefe, Telegramme und Rechnungen müssen geordnet aufbewahrt werden.

In den Akten, im Schriftverkehr und auf der Webseite der Genossenschaften müssen der Sitz der Gesellschaft und das Handelsregister, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, sowie die Eintragsnummer (die der Steuernummer entspricht) angegeben werden. Bei Verstoß gegen die Informationspflicht bezüglich Akten, Schriftverkehr und Webseite sind Verwaltungsgeldstrafen vorgesehen.

Die Genossenschaften müssen in den Akten und im Schriftverkehr die Nummer der Eintragung in das Landesverzeichnis der Genossenschaften angeben.

## AUFSICHT UND ÖFFENTLICHE KONTROLLE

Die Aufsicht über die Genossenschaften besteht aus einer Reihe von Verwaltungsverfahren, die von den Regional- und Landesgesetzen in Anwendung des Art. 45 der Verfassung vorgesehen sind, der besagt: „Die Republik erkennt die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens an, sofern es nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Zwecke der Privatspekulation aufgebaut ist. Das Gesetz fördert und begünstigt mit den geeignetsten Mitteln seine Entfaltung und sichert durch eine zweckdienliche Aufsicht seine Eigenart und Zielsetzung.“

Die institutionelle Aufgabe der Aufsicht besteht genau darin, zu gewährleisten, dass die Gesellschaften und Körperschaften, die sich als wechselseitig bezeichnen, auch tatsächlich dieses Ziel verfolgen. Die Genossenschaften, genossenschaftlichen Konsortien, die Gesellschaften mit wechselseitigem Fonds, die europäischen Genossenschaften und die genossenschaftlichen paritätischen Gruppen mit Rechtssitz in der Region Trentino-Südtirol werden einer ordentlichen Revision unterzogen, welche alle zwei Jahre durchgeführt werden muss.

Die ordentliche Revision überprüft die Befolgung des Wesens und der Ziele der genossenschaftlichen Körperschaften und bezweckt Folgendes:

- a) den Führungs- und Verwaltungsorganen der Genossenschaft Ratschläge und Hinweise zur Verbesserung des Managements, Umsetzung der wechselseitigen Zielsetzungen, zur internen Demokratie und zur soweit möglich unmittelbaren Behebung von eventuell festgestellten Unrechtmäßigkeiten zu liefern;
- b) das offene und demokratische Wesen der Genossenschaft und seinen wechselseitigen Zweck zu überprüfen;
- c) die Berücksichtigung des Rechts der Genossenschaften, der Satzung und der Geschäftsordnung der Genossenschaft und der Grundsätze des Genossenschaftswesens zu überprüfen;
- d) die vorgesehenen Voraussetzungen zu überprüfen, um steuerliche und vorsorgerechtliche und sonstige Begünstigungen beanspruchen zu können;
- e) die gesellschaftliche und verwaltungstechnische Funktionsfähigkeit und den organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufbau der Genossenschaft zu überprüfen;
- f) ein Gutachten über die wirtschaftliche und finanzielle Lage zu erstellen, wenn die Genossenschaft keiner rechtlichen Rechnungsprüfung unterzogen wird, bzw. wenn diese Rechnungsprüfung nicht vom Dachverband, dem die Genossenschaft angehört, sondern von einem anderen Subjekt durchgeführt wird;
- g) festzustellen, ob die Beteiligungen der Genossenschaften an anderen Unternehmen der Umsetzung der Zielsetzungen der Genossenschaften dienen;
- h) zu überprüfen, ob die Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft die Umsetzung der Zielsetzungen der Genossenschaft ermöglicht.

Die Revision wird vom Verband durchgeführt, dem die Genossenschaft angehört; die Landesverwaltung ist hingegen für die Revision jener Genossenschaften zuständig, die keinem anerkannten Verband angehören. Die Genossenschaften können auch unregelmäßigen Kontrollen unterzogen werden (außerordentliche Revision). Die außerordentliche Revision wird verfügt, wenn die Revisionsbehörde (Verband oder Landesverwaltung für jene Genossenschaften, die keinem Verband angehören) es für notwendig erachtet. Die außerordentliche Revision kann vom Aufsichtsrat, vom Kontrollkollegium, vom Ausschuss für die Kontrolle über die Verwaltung, vom gesetzlichen Rechnungsprüfer, von einer Minderheit der Mitglieder (zum Beispiel von einem Drittel der Mitglieder, wenn die Genossenschaft weniger als 150 Mitglieder hat) oder den Verwaltern beantragt werden. Die außerordentliche Revision wird verfügt, wenn der Verdacht auf schwerwiegende Unrechtmäßigkeiten besteht. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der Verstoß gegen den wechselseitigen Zweck, bedeutende oder wiederholte Gesetzes- und Satzungsverstöße, das Vorliegen einer sehr schlechten finanziellen oder vermögensrechtlichen Lage, von schweren Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eines Auflösungsgrundes, ohne dass die entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, immer als schwerwiegende Unrechtmäßigkeit zu betrachten sind.

## GLOSSAR

---

**Dividenden:** sie sind jener Teil des vom Unternehmen produzierten Gewinns, welcher an die Mitglieder aufgrund der Besitzverhältnisse der Quoten/Aktien verteilt wird. Dividenden stellen den Erlös des investierten Kapitals dar.

**Gesellschaftskapital:** es zeigt die Summe der Einlagen in Geld oder Natur der Mitglieder einer Kapitalgesellschaft auf.

**Gewinn/Verlust (des Geschäftsjahres):** Überschuss/Fehlbetrag in einem bestimmten Geschäftsjahr, welcher sich aus der Ausübung der genossenschaftlichen Tätigkeit ergibt.

**Jahresabschluss:** der Jahresabschluss ist ein buchhalterisches Dokument, welches den Zweck erfüllt, die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres wahrheitsgetreu und richtig wiederzugeben.

Der Jahresabschluss besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Dokumenten:

- **Bilanz:** sie stellt die in einem bestimmten Moment vorhandenen Investitionen dar und zeigt dessen Finanzierung mittels Fremd- und Eigenkapital auf.
- **Gewinn- und Verlustrechnung:** sie ist jenes Dokument, welches die Aufwände und Erträge der Rechnungsperiode veranschaulicht, das Bilanzergebnis der Rechnungsperiode umschreibt und dabei die Zu- oder Abnahme des Nettokapitals aufgrund der Führung der Genossenschaft misst.
- **Anhang:** er liefert zusätzliche ergänzende Informationen zu den Daten, welche in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und in quantitativer Form enthalten sind.

**Juridische Person:** darunter versteht man ein Rechtssubjekt, welches sich aus physischen Personen und Gütern zusammensetzt. Diese schließen sich zusammen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Diesem Rechtssubjekt erkennt die Gesetzgebung die Rechtsfähigkeit an (zum Beispiel: Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, usw.).

**Mutualitätsfonds:** ist ein Fonds, welchem die vorgeschriebenen Zahlungen von 3% des Jahresgewinnes der einzelnen Genossenschaften, das Eigenkapital von aufgelösten Genossenschaften oder das Eigenkapital von in andere Gesellschaftsformen umgewandelten Genossenschaften zugeführt werden. Ziel dieses Fonds ist die Förderung und Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedanken. Der Fonds der an Legacoopbund angeschlossenen Genossenschaften nennt sich START.

**Physische/Natürliche Person:** sind sämtliche Individuen, Männer und Frauen, welchen automatisch die Rechtsfähigkeit vom Artikel 1 des Zivilgesetzbuches zuerkannt wird.

**Rücklagen:** setzen sich vorwiegend aus den *Gewinnen* vergangener Geschäftsjahre zusammen.

## WICHTIGSTE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

---

- Verfassung der Italienischen Republik - Artikel 45
- Regionalgesetz vom 22.10.1988, Nr. 24 bezüglich "Vorschriften über die Genossenschaften für soziale Solidarität"
- Gesetz vom 8.11.1991, Nr. 381 "Disciplina delle cooperative sociali"
- Gesetz vom 31.1.1992, Nr. 59 "Nuove norme in materia di società cooperative"
- Gesetz vom 3.4.2001, Nr. 142 "Revisione della legislazione in materia cooperativistica, con particolare riferimento alla posizione del socio lavoratore"
- Zivilgesetzbuch, 6. Titel "Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit", 1. Abschnitt "Genossenschaften", Artikel 2511 bis Artikel 2548
- Regionalgesetz vom 09.07.2008, Nr. 5 „Neue Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften“